

08-28

Institut für Geistiges Eigentum			
E 28. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erh.	St.	Art	Bern.
		Addl	
		Ha	
		Szo	
		pie	
		lad	



Persönliche Kopie
Copie personnelle

SWISSCOFEL – Postfach 7954 – CH 3001 Bern
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Recht & Internationales
Herr Felix Addor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

CH – 3001 Bern, 27. März 2008 / we/ mc

Vernehmlassung „Swissness“

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen.

SWISSCOFEL und der Handel begrüßen grundsätzlich die Absicht, eine klare und nachvollziehbare Regelung für die Verwendung des Schweizerkreuzes für Produkte und Dienstleistungen zu erhalten. Dafür wäre das E-MschG eigentlich prädestiniert. Leider stellen wir nun aber fest, dass die neuen Regelungen und Ausnahmen, insbesondere auch im Abgleich mit dem geltenden Lebensmittelrecht nicht synchronisiert wurden und somit namentlich bei den Konsumenten statt zu mehr Klarheit zu noch mehr Verwirrung führen werden.

Es ist unseres Erachtens für keinen Konsumenten nachvollziehbar, weshalb die Auflagen für eine Herkunftsangabe gemäss Lebensmittelrecht und die Auflagen für eine Herkunftsangabe im Sinne des E-MSchG nicht identisch sein sollten. Ein Abgleich mit den einschlägigen Bestimmungen des LMG ist unverzichtbar.

Mit allem Nachdruck ablehnen, müssen wir die vorgesehenen Bestimmungen gemäss Artikel 48 Markenschutzgesetz (E-MSchG).

Erstens führt die Forderung nach einer kumulativen Erfüllung der Kriterien von Artikel 48 E-MSchG dazu, dass die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche und alle weiteren Hersteller von „Naturprodukten“ gegenüber allen anderen Sektoren krass benachteiligt werden.

Zweitens können wir keinesfalls akzeptieren, dass die aus importierten Setzlingen, Saatkartoffeln, Jungbäumen usw. gewonnenen Produkte wie Salate, Gemüse, Beeren, Früchte, Kartoffeln, usw. nicht mehr als „Schweizer Produkt“ im Sinne des E-MschG gekennzeichnet werden dürften.

27. März 2008

Namentlich im Gemüse-, Kartoffel- und Beerensektor werden je nach Saison, Sorte und Produkt rund 80-100% der Setzlinge bzw. des Saatguts aus dem Ausland importiert, dann in der Schweiz kultiviert und schliesslich in der Schweiz als Naturprodukt geerntet und verkauft. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, diesen in der Schweiz angebauten, landwirtschaftlichen Produkten die „Herkunft Schweiz“ bzw. eine Deklaration mittels Schweizerkreuz abzusprechen.

Die gemäss E-MSchG, Art. 48, Abs. 3 vorgesehene Regelung hätte konkret zur Folge, dass namentlich im Gemüsesektor rund 80% der in der Schweiz produzierte Naturprodukte eine Deklaration der „Herkunft Schweiz“ mittels Schweizerkreuz verweigert würde.

Noch weniger nachvollziehen können wir diese diskriminierende Lösung, weil das gleiche Gesetz selbst jenen Lebensmitteln „das Schweizerkreuz“ zugesteht, die mengenmässig mehrheitlich aus ausländischen Rohstoffen hergestellt werden. Dies sogar dann wenn nur 60% der Wertschöpfung in der Schweiz erfolgt ist. Eine solche Diskriminierung erachten wir als inakzeptabel.

Wir möchten auch erwähnen, dass die Thematik in Zusammenhang mit der „Garantiemarke Suisse Garantie“ bereits vor mehr als einem Jahr aufgegriffen wurde. In direktem Dialog wurde zwischen Konsumentenorganisationen und Branchenverbänden für diese Frage ein Konsens bzw. eine einvernehmliche Lösung gefunden und per 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

Anträge zu Artikel 48:

1. Wir beantragen, dass im E-MSchG für die Definition der Herkunft von Lebensmitteln die derzeit geltenden die Kriterien des Lebensmittelgesetzes Art. 20 und 21 und insbesondere Artikel 15 und 16 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) sinngemäss übernommen werden (gemäss Beilage).

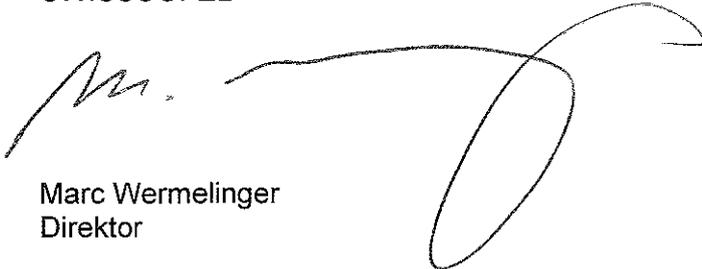
2. Wir beantragen zudem, dass die nachstehende - von Konsumenten, Handel und Landwirtschaft vereinbarte und bereits seit dem 1.1.2008 umgesetzte Regelung für Naturprodukte (inkl. Früchte und Gemüse) aus importierten Setzlingen und Jungbäumen sinngemäss auch im Markenschutzgesetz Art. 48 übernommen wird:

„Bei unverarbeiteten, (pflanzlichen) Lebensmitteln entspricht die Herkunft jenem Ort, an dem diese Produkte mindestens 80% ihres Erntegewichts erzielt haben“.

Wir bitten Sie, unsere Anträge in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen werden. Gerne stehen wir auch für weitere Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Marc Wermelinger
Direktor

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23. November 2005 (Stand am 12. Dezember 2006)

7. Abschnitt: Produktionsland

Art. 15 Bei Lebensmitteln

¹ Ein Lebensmittel gilt als in der Schweiz produziert, wenn es in der Schweiz:

- a. vollständig erzeugt wurde; oder
- b. genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

² Als vollständig in der Schweiz erzeugt gelten:

- a. mineralische Erzeugnisse, die in der Schweiz aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b. pflanzliche Erzeugnisse, die in der Schweiz geerntet worden sind;
- c. Fleisch von hier aufgezogenen Tieren, deren überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder die ihr Leben zum überwiegenden Teil in der Schweiz verbracht haben;
- d. Erzeugnisse, die von in der Schweiz gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e. Jagdbeute und Fischfänge, die in der Schweiz erzielt worden sind;
- f. Lebensmittel, die in der Schweiz ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a–e hergestellt worden sind.

³ Als in der Schweiz genügend bearbeitet oder verarbeitet gilt ein Lebensmittel, wenn es in der Schweiz in einer Weise bearbeitet worden ist, dass es hier seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhalten hat.

⁴ Für die Angabe anderer Produktionsländer gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.

⁵ Kann ein Lebensmittel keinem bestimmten Produktionsland zugeordnet werden oder lässt sich das Land, aus dem die Rohstoffe oder Zutaten stammen, nicht eindeutig bestimmen, so ist der kleinste geografische Raum anzugeben, aus dem das Lebensmittel, die Rohstoffe oder die Zutaten stammen (z.B. «Schnittsalat aus der Europäischen Union», «Fisch aus der Ostsee»).

⁶ Auf die Angabe des Produktionslandes kann verzichtet werden, wenn dieses aus der Sachbezeichnung oder aus der Adresse nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f ersichtlich ist.

Art. 16 Bei Rohstoffen

¹ Das Produktionsland von Rohstoffen in Lebensmitteln ist im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels anzugeben, wenn:

- a. der Anteil des Rohstoffs am Enderzeugnis mehr als 50 Massenprozent beträgt;
- b. das Produktionsland des Rohstoffs nicht mit dem für das Lebensmittel angegebenen Produktionsland übereinstimmt; und
- c. in der Sachbezeichnung oder der übrigen Kennzeichnung des Lebensmittels ein Hinweis enthalten ist, der darauf schliessen lässt, dass der Rohstoff aus dem Land stammt, das als Produktionsland des Lebensmittels angegeben wird.

² Die Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Rohstoffe, die in dem Land, das als Produktionsland des Lebensmittels angegeben wird, in der Regel nicht produziert werden (z.B. exotische Früchte in Schweizer Fruchtsalat);
- b. Herkunftsangaben, die nach den massgebenden Verkehrskreisen nicht mehr als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft gelten und demnach zur Gattungsbezeichnung für das Erzeugnis geworden sind.

³ Kann im Falle einer Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 kein bestimmtes Produktionsland angegeben werden (z.B. saisonal wechselnde Produktionsländer oder Rohstoff aus verschiedenen Produktionsländern) oder lässt sich das Land, aus dem der Rohstoff stammt, nicht eindeutig bestimmen, so ist der kleinstmögliche geografische Raum anzugeben, aus dem der Rohstoff stammt (z.B. «EWR-Raum», «Ostsee»).

⁴ Bei Lebensmitteln ohne Verzeichnis der Zutaten ist die Angabe nach Absatz 1 im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung anzugeben.